

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

**Heft:** 39

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabsolgen, welche der

### mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzubahnen und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizer Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Zeit begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 31. Januar 1899 schriftlich anzumelden. Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweiz. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weiteren Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden.

## Verbandswesen.

**Gewerbeverband Zürich.** Im neuen Adressbuch der Stadt Zürich, nebenbei bemerkt einem stattlichen Bande, sind die Mitglieder des Gewerbeverbandes (26 Sektionen) mit einem Stern bezeichnet. Es geschah das im Einverständnis mit den leitenden Kreisen und hat den Zweck, die nicht Besten zum Beitritt zu animieren, auf daß große Aufgaben an Hand genommen und durchgeführt werden können.

**Handwerker- und Gewerbeverein Bern.** Die Versammlung vom 16. Dez. war recht zahlreich besucht und wurde von Herrn Stadtrat Michel, Buchdrucker, präsiert. Nachdem er erwähnt, daß nach Bekanntgabe des Tarifs für elektrische Kraftabgabe in gewerblichen Kreisen Stimmen laut geworden, die kleineren Betriebe von  $\frac{1}{2}$ —5 Pferdekraften seien zu sehr belastet, erteilt das Präsidium Herrn Direktor Oppitofor das Wort, um über die Enttassung des erwähnten Tarifs Auskunft zu erteilen. Das Resultat der Diskussion war ein Beschluß, es sei an die Gemeindebehörde eine Eingabe zu machen, um eine Verbilligung der kleineren Betriebe herbeizuführen. — Das zweite Thema: „Lehrlingspatronate“, war nicht weniger interessant. In längerem wohlüberdachten Referate erläuterte Herr Gewerbestatistikar Krebs verschiedene Mängel im Lehrlingswesen. Die Ausführungen des Herrn Krebs wurden in trefflicher Weise ergänzt durch ein Wort des Herrn Großrat Demme. Folgende Resolution kam zur Annahme: „Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern, in Betracht, daß Lehrlingspatronat und Lehrlingsheim geeignet sind, die Handwerkslehre zu fördern und den bestehenden Mängeln im Lehrlingswesen vorzubeugen, beauftragt den Vorstand, gemeinsam mit andern in dieser Frage interessierten Vereinen die geeigneten Maßnahmen zur beförderlichen Errichtung eines Lehrlingspatronats und Lehrlingsheims für die Stadt Bern zu ergreifen.“

# Armaturenfabrik Zürich

liefert als Spezialität sämtliche Artikel für

## Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer

Abteilung: Pumpen aller Art.

Ankerstrasse 110.

FILIALE

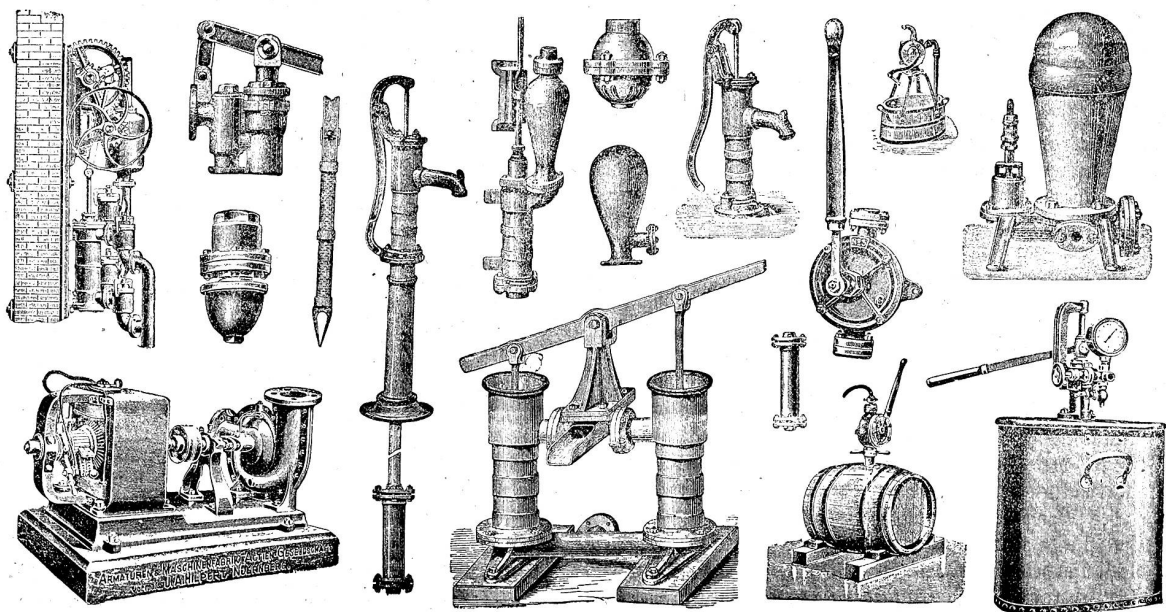
der

Armaturen- und

Maschinenfabrik

Act.-Ges.

vormalis J. A. Hilpert  
Nürnberg.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

[2260]